

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0164/2025**

Datum: 14.03.2025

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
Bürgermeister

**Betrifft: Benennung eines allgemeinen Stellvertreters des hauptamtlichen
Bürgermeisters**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	29.04.2025	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters mit Wirkung ab dem 01.06.2025 Herrn Maik Berendt gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf zum allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 56 Abs. 1 BbgKVerf hat jede amtsfreie Gemeinde über einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters zu verfügen, der im Falle der Verhinderung oder Vakanz – mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung – alle Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters wahrnimmt, die diesem gesetzlich zugeordnet sind. Gemäß Beschluss Nr. 4/38/24 „5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“ der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2024 gibt es ab dem 01.06.2025 keine/n Erste/n Beigeordnete/n mehr. Für die Stadt Eberswalde findet daher ab dem 01.06.2025 die Regelung des § 56 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf Anwendung. Danach benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Herr Berendt wird ab dem 01.06.2025 der dienstälteste Dezernent sein – er hat in den vergangenen Jahren vielseitige Kenntnisse und Erfahrungen erworben, die für die Ausübung der zur Besetzung vorgesehenen Funktion von großer Bedeutung sind. Er erfüllt als unmittelbar dem Bürgermeister unterstellter Leiter der Organisationseinheit „02.1 Dezernat I (Verwaltung und Finanzen)“ die im Gesetz festgehaltenen Voraussetzungen.